



Reglement über die Gebühren im Feuerwehrwesen

Gestützt auf Artikel 29, Absatz 2a des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) des Kantons Uri vom 1. Dezember 1996 beschliesst die Gemeindeversammlung von Gurtellen folgendes Reglement über die Weiterverrechnung von Einsatzkosten der Feuerwehr:

§ 1 Grundsatz

Für die in Artikel 29, Absatz 2a des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vor-gesehenen Fälle verfügt der Gemeinderat, dass die Kosten notwendiger Feuerwehr-einsätze durch die Verursacher gedeckt werden. Die übrigen Feuerwehreinsätze sind für die Betroffenen kostenlos.

§ 2 Tarif für Hilfeleistung

¹ Die Einsatzkosten der Feuerwehr für Hilfeleistungen werden nach folgendem Tarif in Rechnung gestellt.

a) Personen

- Einsatz pro Person: gem. VO über Amtsentschädigung , Sitzungs- und Taggelder der Gde Gurtellen
- Retablierung pro Person: gem. Stunden-Ansatz Materialwart Feuerwehr Gurtellen
- Verpflegung pro Person: Einsatzdauer von 5 – 12 Std. pauschal Fr. 20.--
dauert der Einsatz länger als 12 Stunden, kann die Verpflegungspauschale erneut erhoben werden.

b) Fahrzeuge und Anhänger

	Grundgebühr	Kosten je tunde
- Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	Fr. 20.--	Fr. 10.--
- Pikettfahrzeug	Fr. 150.--	Fr. 30.--
- Anhänger	Fr. 20.--	
- Privatfahrzeuge	Fr. --.70 /km	

c) Ausrüstung

- Motorspritze Typ 1	Fr. 30.--	Fr. 10.--
- Motorspritze Typ 2	Fr. 50.--	Fr. 20.--
- Strebenleiter	Fr. 20.--	
- Kleingeräte (Aggregate, Pumpen, usw.)		Fr. 20.--
- Schlauchmaterial je Laufmeter	Fr. --.50	
- Pressluft-Atemschutzgerät	Fr. 15.-- *	
- Feuerlöscher		*
- Miete Funkgeräte	Fr. 10.-- / je weiterer Tag	Fr. 5.--

*Kosten von Ausrüstungsgegenständen, welche durch Dritte retabliert werden müssen, werden verrechnet.

d) Verwaltungsgebühren

Grundgebühr

Fr. 40.--

e) Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial wie Bindemittel, Chemikalien, Absperrmaterial, Universalfilter, Neutralisationsmittel, Betriebsstoffe usw. werden zum Wiederbeschaffungswert dem Verursacher verrechnet.

f) Materialersatz infolge Beschädigung

Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung, nachweisbar durch Einsatz verursacht, werden gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten dem Verursacher verrechnet.

g) Einsatz von Dritten

¹ Die Vergütung für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material Dritter wird gemäss separater Rechnung des Dritten dem Verursacher weiterverrechnet.

² Jede angebrochene halbe Stunde wird verrechnet.

³ Mit der Entschädigung, gemäss vorliegendem Reglement, sind die Gemeinkosten abgegolten.

§ 3 Fehlalarm

¹ Für wiederholte Fehlalarme werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Grundgebühr für bereitgestellte
Einsatzgeräte sowie für Material-
und Gemeinkosten

Fr. 200.--

- Kosten pro Person
Gde Gurnellen

gem. VO über Amtsentuschädigung, Sitzungs- und Taggelder der

² Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er von der gleichen Brandmeldeanlage innerhalb eines Jahres mehr als einmal ausgelöst wird.

§ 4 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen gemäss Artikel 1, Absatz 2 des Reglements über den Feuerschutz werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die in diesem Reglement unter § 2 festgelegten Ansätze.

³ Gebühren für Dienstleistungseinsätze, die im öffentlichen Interesse liegen, können vom Gemeinderat erlassen oder ermässigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
